

Original mit Bestätigung des Übernehmers (ausstellender Betrieb) ergeht an den Überbringer (Letzthalter/Letzbesitzer)  
Kopie verbleibt beim Übernehmer zur weiteren Dokumentation (Aufbewahrung: 7 Jahre ab Ausstellungsdatum)

## Altfahrzeuge - Verwertungsnachweis

gem. AltfahrzeugeVO (BGBl Nr. 407/2002, § 5 Abs.1 Z3 und § 11 Abs.3)

Dieser Verwertungsnachweis bestätigt die Übergabe des Altfahrzeugs (Übernehmer). Dieser übernimmt das Altfahrzeug und stellt die Verwertung gem. den Anforderungen aus der AltfahrzeugeVO sicher.

Dieser Nachweis ist in Verbindung mit dem Typenschein bei der Abmeldung Abs. 1a KFG) der Zulassungsstelle oder Behörde vorzulegen.

Jenes Unternehmen, das die Verwertung des AFZ durchführen wird (Altfahrzeugeverwerter gem. § 10 der VO; d. s. in der Regel Teileverwerter und Shredder-Betriebe) bzw. wenn der Verwertungsbetrieb zum Zeitpunkt der Übernahme noch nicht bekannt ist, der nachfolgende Empfänger dieses AFZ.  
Sofern der Übernehmer bereits ein Verwertungsbetrieb ist, entfällt diese Angabe.

<u>Übernehmer:</u> (ID <sup>1</sup> , Name, Adresse)		<u>Empfänger/Verwerter:</u> (Name, Adresse)	
Firma Schrott & Co		Firma Musterschredder GmbH	
Lange Gasse 9		Kurze Gasse 18	
A-8010 Graz		A-8010 Graz	
<u>Genehmigungsbehörde des Verwerter:</u> (Name, Adresse) <sup>2</sup>			
Magistrat der Landeshauptstadt Graz, Hauptplatz 1, A-8010 Graz			
<u>Überbringer (Letzthalter/Besitzer):</u> (Name, Adresse)		(Nationalität)	Datum der Einfuhr nach Österreich bzw. wenn diese Information nicht vorhanden ist, das Datum der Erstzulassung lt. Typenschein.
Peter Maier		Österreich	15. Apr 1996
Weite Gasse 9, A-8402 Werndorf			
<u>Angaben zum Altfahrzeug:</u>		<u>It. Typenschein</u>	
Marke:	Honda	<sup>3</sup> Inverkehrsetzung:	15. Apr 1996
Modell:	Civic	<sup>3</sup> AFZ unvollständig übernommen, fehlende Bauteile:	
Type:	EJ9	Motor <input type="checkbox"/> Getriebe <input type="checkbox"/> Katalysator <input checked="" type="checkbox"/>	
FIN:	JHMEJ93400S026352	<sup>3</sup> <u>Hinweise zum Fahrzeugzustand:</u>	Sollten bereits bei der Übernahme wesentliche Bauteile des Fahrzeuges fehlen (Motor, Getriebe, je nach Modell/Baujahr der Katalysator), ist dies zu vermerken.
Kennzeichen:	GU-233FK		
Nationalität:	Österreich	<u>Fahrzeugidentifizierungsnummer lt. Typenschein</u>	
Fahrzeugklasse:	M1		
<u>Staat, in dem das AFZ zugelassen ist</u>		<u>nach internationaler Klasseneinteilung:</u>	<u>Allgemeine Hinweise zum Fahrzeugzustand, wie z. B. Hinweis auf die Beimengung von Fahrzeug-fremden Abfällen</u>
Ort, Datum		M1 = Kfz zur Personenbeförderung (max. 8 Fahrgastsitzplätze) N1 = Kfz zur Güterbeförderung mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 t	
Überbringer - Unterschrift		Übernehmer - Firmenmäßige Zeichnung (Stempel, Unterschrift)	

<sup>1</sup> Bei Umsetzung des elektronischen Registers (gem. § 22 AWG 2002) sind – sofern zugeteilt – die vom BMNT/Umweltbundesamt vorgegebenen Identifikationen (z. B.: GLN) anzuführen

<sup>2</sup> Nennung ist nur dann erforderlich, wenn die Erstübernahme bereits bei einem Verwertungsbetrieb erfolgt

<sup>3</sup> Angaben dienen zur Dokumentation der Kriterien für eine unentgeltliche Altfahrzeuge-Rücknahme